



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 28.10.2002

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 9,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen, wobei Bruchteile von Stunden bis 30 Minuten auf halbe Stunden, andere auf volle Stunden aufgerundet werden.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Sicherheitswache wird auf Antrag eine Entschädigung von 9,00 € je Stunde gewährt, wobei Bruchteile von Stunden bis 30 Minuten auf halbe Stunden, andere auf volle Stunden aufgerundet werden.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1)
 - a) Für die Truppmannausbildung (Grundausbildung) wird pauschal eine Entschädigung von 50,00 € je Ausgebildetem gewährt.
 - b) Für die Truppführerausbildung werden pauschal auf Antrag als Aufwandsentschädigung 25,00 € je Ausgebildetem gewährt.
 - c) Für die Maschinisten-, Atemschutz- und Sprechfunkerausbildung wird je pauschal eine Entschädigung von 35,00 € je Ausgebildetem gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an anderen als den in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,50 € pro Stunde, max. 24,50 € pro Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,50 €/Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

-
-
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
Wenn ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 75,00 € gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Feuerwehrkommandant pauschal pro Jahr | 327,50 € ¹⁾ |
| b) | Stellvertretender Feuerwehrkommandant pauschal pro Jahr | 205,00 € |
| c) | Abteilungskommandant pauschal pro Jahr | 150,00 € |
| d) | Stellvertretender Abteilungskommandant pauschal pro Jahr | 50,00 € |
| e) | Ausbilder auf Nachweis pro Lehrgangsstunde | 9,00 € |
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.
- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Feuerwehrkommandant pauschal pro Jahr | 982,50 € ²⁾ |
| b) | Stellvertretender Feuerwehrkommandant pauschal pro Jahr | 105,00 € |
| c) | Abteilungskommandant pauschal pro Jahr | 50,00 € |
| d) | Stellvertretender Abteilungskommandant pauschal pro Jahr | 50,00 € |

1) Berechnung § 3 Abs. 1 Buchst. a): 121,75 € (1/4) Entschädigung für Aus- u. Fortbildung; Auslagenanteile: 70,75 € (1/4) für Telefongrundgebühr ISDN und 135,00 € (1/4) für Fahrtkosten (auf der Basis 150 km x 0,30 €)

2) Berechnung § 3 Abs. 2 Buchst. a): 365,25 € (3/4) Entschädigung für Leitungsfunktion; Auslagenanteile: 212,25 € (3/4) für Telefongrundgebühr ISDN und 405,00 € (3/4) für Fahrtkosten (auf der Basis 150 km x 0,30 €)

-
- (3) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat hinaus nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag auf Antrag ein Betrag von 9,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 5. November 2002

gez.

F. v. Ow-Wachendorf
Bürgermeister